

RS Vfgh 2008/12/15 B1617/08 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse und Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren durch den Unabhängigen Verwaltungssenat; kein Kostenzuspruch aufgrund Zurücknahme der Beschwerde durch die beschwerdeführende Gesellschaft

Rechtssatz

Erklärung der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Klaglosstellung.

Kein Kostenzuspruch gem §88 VfGG, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat (vgl VfSlg 15558/1999).

Entscheidungstexte

- B 1617/08 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.2008 B 1617/08 ua

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1617.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at